Wien, Donnerstag den 27. März 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Das beste Armenpflegesystem.*)

(Von **L. F. Seyffardt,** Vorsitzender der Armenverwaltung in [...]

Der in der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" [...] „Welches Armenpflegesystem ist das beste?" [...] Herrn Bürgermeisters Baecker zu [...] Ausführungen auf den ersten [...] der gleichfalls von der „Deutsche[...] „Das Elberfelder Armenpflegesy[...] congreß, der dahin schlüssig [...] stellung größerer Verbände in [...]

die Form herrschen zu lassen, sagt, damit wird man allgemein einverstanden sein. Die Vertreter des Elberfelder Systems dürfen diese theoretische Wahrheit aber doch auch für sich in Anspruch nehmen. Nicht das ist von besonderer Bedeutung, ob auf jeden Armenpfleger 3, 4 oder 6 Fälle kommen, ob die Stadtcasse oder der Armenpfleger die Unterstützungen auszahlt, ob blos Geld- oder Geld- und Natural-Verpflegung gewährt wird, ob die Controlen etwas schärfer oder weniger scharf eingerichtet werden, ob die Maximal-Unterstützungssätze etwas höher oder niedriger gegriffen sind u. s. w. — das ist Alles nur Form, die nach den „eigenartigen Verhältnissen" der verschiedenen Gemeinden, nach der größeren oder geringeren Verkommenheit der untersten Schicht, nach den Lebens- und Arbeits-Gewohnheiten der Bevölkerung überhaupt, sowie nach der längeren oder kürzeren Schulung der Pfleger[...]
[...]

dem Behufe das Studium einer Armenordnung, die sich zu dem Elberfelder Systeme bekennt, wohl zu empfehlen sein. Es wäre doch nicht unmöglich, daß das bei den kleinen Gemeinden und Gutsbezirken im Osten so gebräuchliche, aber auch bei den rheinischen Sammtgemeinden gelegentlich vorkommende Abschieben der Hilfsbedürftigen dem einen oder anderen der Gemeindedeputirten von Neustadt plausibel erschiene. Nicht viel anders liegt es mit den Einrichtungen, die Herr Baecker in Dorp-Solingen eingeführt hat. Auch da dürfte es wohl nicht mehr als 2 Percent Unterstützungsberechtigte, also 240 Seelen geben für die 13 Pfleger, welche je für 18 Seelen oder 4 bis 6 Positionen angestellt sind. Eine individuelle Behandlung ist auch hier gewährleistet; es gibt ein entscheidendes Collegium, Maximal-Unterstützungssätze, eine ständige Controle von Seiten der Pfleger, hier Deputirte genannt, eine außerordentliche Controle durch gewisse dazu erwählte Stadtverordnete, entsprechend den anderwärts beliebten Revisionen der städtischen Deputationen, — Alles, wie es in den Ordnungen nach Elberfelder System vorgesehen ist.

Worin soll denn nun der Unterschied zwischen dem Dorper und dem Elberfelder Systeme bestehen? Die Auszahlung durch die Stadtcasse und nicht durch die Pfleger dürfte zwar nicht ein verbesserter Modus sein, da sie den auf Selbsthilfe unablässig hinzuweisenden Armen unnütz als solchen öffentlich hinstellt, ebenso durch Herrn Baecker unzutreffend motivirt sein, da das persönliche Geben für den Mann, der die Verhältnisse untersucht hat, nicht unangenehm ist; aber einen Gegensatz zum Elberfelder Systeme bietet sie darum doch nicht. Die Bestimmung, daß die Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen lediglich beim Bürgermeister zu stellen sind, widerspricht zwar auch nicht diesem Systeme, wohl aber dem Grundsatze, daß der höchste Verwaltungsbeamte auch schon im kleinen Gemeinwesen sich in Acht nehmen müsse, Alles selbst zu thun, Alles selbst vertreten zu wollen. Besonders tüchtige und fleißige Bürgermeister werden dadurch allerdings nicht im Detail untergehen, bilden aber naturgemäß nicht die Mehrheit. Herr Baecker scheint aber, ohne es speciell auszusprechen, in der ausschließlichen Berechtigung des Bürgermeisters, Unterstützungsanträge entgegenzunehmen, einen Schutz der mittleren und kleineren Gemeinden gegen steigende Armenausgaben zu finden, da er nicht glaubt, bei den meist mit den

... dürfen,

... ben

halte des ersten Capitels vom 1. Jänner 1883 des Werkes „L... chivio storico per Trieste, l'Istria ed il Trentino diretto do S. Morpurgo col A. Zenatti“ die Momente des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe vorkommen und hat deswegen die Beschlagnahme des Capitels bestätigt und dessen weitere Verbreitung verboten.

Dessenungeachtet wurde in der Nr 5 vom 1. März 1883 der politischen Druckschrift „la Provincia dell' Istria“ das Erscheinen des obgenannten Capitels angekündigt, und zwar auf folgende Weise: „Pubblicazioni L'archivio storico per Trieste, l'Istria ed il Trentino, Fascicolo 1. Genajo 1883 contiene: (folgt die Aufschrift des Capitels). In der nämlichen Zeitschrift sind noch zwei Artikel erschienen, der erste betitelt „Francesco Hermes“ und der zweite „Funerali“, in welchen die Verdienste des kurz vorher verstorbenen Hermes als „patriotischen Kämpfers“ besprochen werden. Nach dem Programme des Journals waren aus demselben die politischen Nachrichten ausgeschlossen. Der Gerichtshof hat deshalb den Redacteur und Drucker mit Urtheil vom 26. Juli 1883, Z. 199/1673, des versuchten Vergehens des § 24 P. G. im Sinne der §§ 8 und 289 St. G. und der Uebertretung des § 11 P. G. schuldig erkannt.

Deren Vertheidiger hat die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht und dieselbe auf den § 281, Z. 9, a, b und Z. 10 gestützt.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 21. December 1883, Z. 11.205, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde wird theilweise stattgegeben und theilweise wird selbe verworfen, das Urtheil des Landesgerichtes in Triest vom 26. Juli 1883, Z. 1673, wird in dem Theile, womit die Angeklagten Nicolo de Madonizza qm. Pietro, verantwortlicher Redacteur der in Capo d'Istria erscheinenden Druckschrift „La Provincia“, und Carlo Priora, Typograph in Capo d'Istria, des im § 24 P. G. vorgesehenen und bestraften Vergehens, jedoch nur als Versuch im Sinne der §§ 8, 239 St. G., begangen dadurch, daß sie .... versucht haben, eine Druckschrift, ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, weiter zu verbreiten, somit eine zur wirklichen Ausübung des Delictes führende Handlung unternommen haben, deren Vollbringung nur wegen Dazwischenkunft fremder Hindernisse unterblieben ist, schuldig erkannt worden sind, sowie im Punkte der Strafe und im Ausspruche betreffs der Proceßkosten behoben, und die Angeklagten Nicolo de Ma-...izza und Karl Priora von der wegen obigen Factums gegen ...hobenen Anklage wegen des im § 24 P. G. vorgesehenen und ...ten Vergehens losgezählt; das Urtheil des Landesgerichtes in ...om 26. Juli 1883, Z. 1673, insoferne dieselben Angeklagten ...11, al. 1 P. G. vorgesehenen und bestraften Uebertretung ...orden sind, wird festgehalten u. s. w. — Gründe: ...schwerde der Angeklagten ist gegen das Erkennt-...est gerichtet, insoferne sie zufolge desselben ... Vergehens (mit Einschränkung der ...annt wurden, ferner dagegen, daß ...1 P. G. schuldig erkannt wurden. ... Urtheil, insoweit es das Ver-... mit den Nichtigkeitsgründen des ... St. P. O. behaftet sei, weil

vaterländischen Literatur zu beschäftigen hatte und Localnachrichten mit Ausschluß der politischen brachte; ferner, daß in dem an der Spitze der Nr. 5 der in Rede stehenden Druckschrift vom 1. März 1883 erschienenen Artikel „F. Hermes“ und „Funerali“ der Kampf, welcher sich in Triest für die italienische Nationalität abspielt und auch im Namen der Provinz geführt werden soll, ferner der Antheil, welchen Hermes an jenem Kampfe und an dem für die Freiheit hatte, berührt wird; daß darin von den Parteilichkeiten und Verfolgungen, welche Hermes zu erdulden hatte, von seinem Antheile an der Gründung der politischen Gesellschaft Progresso gesprochen wird; daß darin der wahre Patriotismus gerühmt wird, dagegen der von der feilen Lüge beräucherte mit Verachtung genannt und im Allgemeinen jene Eigenschaften Hermes' hervorgehoben werden, welche ihm auf politischem Gebiete Bedeutung verliehen; so zeigt sich, daß mit solchen Artikeln zweifellos das politische Gebiet betreten wurde, weil die daselbst berührten Fragen und Streitpunkte ihrem Wesen nach politischer Natur sind, daß dagegen die Einwendungen der Angeklagten, man müsse zwischen Politik und Politik unterscheiden, die Politik, welche sich lediglich auf ein für die Stadt oder Provinz, in der es vorgefallen, interessantes Factum beziehe, sei nicht Politik im strengen Sinne des Wortes, sondern bloße Localnachricht im Sinne des angezeigten Programmes, sie hätten sich ferner vorbehalten, Mittheilungen von localem Charakter zu veröffentlichen, nicht stichhältig sind, weil das Preßgesetz da, wo es von politischen Zeitschriften spricht, diese Unterscheidung nicht gemacht hat, vielmehr jene Druckschriften politische nennt, welche politische Tagesfragen besprechen, daß also das Erkenntnißgericht dadurch, daß es die Angeklagten der im § 11, Abs. 1 P. G. vorgesehenen Uebertretung schuldig erkannte, das im concreten Falle zur Anwendung kommende Gesetz richtig angewendet hat. — In der Erwägung, daß rücksichtlich des im § 24 P. G. vorgesehenen Vergehens diese Gesetzesstelle folgendermaßen lautet: „Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiterverbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig . .“; in der Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle darum handelt, daß mit Entscheidung des Landesgerichtes Triest vom 20 Februar 1883, Z. 1255, ordnungsmäßig kundgemacht im amtlichen Theile des „Osservatore Triestino“ Nr. 44 vom 23. Februar 1883 erklärt wurde, „der Inhalt der ausländischen Druckschrift „Archivio storico di Trieste, l'Istria ed il Trentino“, Band II, Jänner 1883, Heft 1, Rom, Druck von Artero, enthalte den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65, lit. a, die verfügte Beschlagnahme werde bestätigt und die Weiterverbreitung werde verboten“, daß diese Entscheidung wegen verschiedener Sätze auf Seite 22, 24, 40 und 100 erfloß, und daß die periodische Druckschrift „la Provincia“ die Inhaltsangabe, d. h. die Titel, der im Hefte 1 des vorgedachten „Archivio storico“ enthaltenen Artikel brachte; in der Erwägung, daß § 6 P. G. folgendermaßen lautet: „Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken und dgl. angesehen werden,“ und daß das Gesetz mit dem
Verbreitung taxativ aufzählen will,
was als „Verbrei-
eitung nicht be-
kündigung
reitung
den

wird, daß diese Druckschrift Verbreitung finden möge, — bemerkt werden muß, daß durch das Erkenntnißgericht nicht festgestellt wurde, die Angeklagten hätten die Absicht gehabt, eine der im § 6 P. G. vorgesehenen Verbreitungsarten zu begehen, oder es wäre ihnen eine derartige Absicht Anderer bekannt gewesen, und es hätte der Bericht über den Inhalt der Druckschrift in der incriminirten Nummer dazu dienen sollen, eine derartige Absicht auszuführen oder zu unterstützen, daß man dies aus der bloßen Erwähnung oder Ankündigung nicht ableiten, dies vielmehr blos die Folge nach sich ziehen kann, daß der Leser zur Kenntniß von dem Bestande einer verbotenen Druckschrift gelangt, welche Folge aber auch unvermeidlich aus der vorgeschriebenen Veröffentlichung des Verbotes hervorgeht: ist dargethan, daß im vorliegenden Falle nicht von der Verbreitung und Veröffentlichung des Inhaltes einer verbotenen Druckschrift die Rede sein kann, daß das Gesetz offenbar unrichtig angewendet wurde, wenn die Angeklagten wegen des in Rede stehenden Thatbestandes des Vergehens nach § 24 P. G. jedoch blos des Versuches hiezu gemäß §§ 8 und 239 St. G. schuldig erkannt wurden, und daher die Angeklagten von der diesfalls gegen sie erhobenen Anklage freigesprochen werden mußten.

Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung der Schubkosten für eine von ihr als Schubbehörde vorgenommene gesetzwidrige Abschiebung.
Prüfung der Gesetzlichkeit einer Abschiebung anläßlich der Kostenfrage.
Ungesetzlichkeit der Abschiebung eines unmündigen Knaben, welcher in Begleitung seiner mit einem Ausweise versehenen Eltern in die Gemeinde, welche ihn beanständete, gebracht wurde.

Das Kreisgericht T. hat unterm 16. November 1881 dem Stadtgemeindevorstande T. mitgetheilt, daß mit den dem Strafgerichte eingelieferten Eheleuten Johann und Susanna P., laut Arbeitsbücher nach R. zuständig, auch ein taubstummer, angeblich 8 [illegible] Jahre alter Knabe, der Ludwig heißen und Sohn dieser Eheleute sein soll, vorgeführt wurde.

Nachdem die genannten Eheleute in Haft genommen werden mußten, wurde der Knabe dem Gemeindevorstande zur weiteren Veranlassung mit dem Beisatze übergeben, daß aus den Arbeitsbüchern der Eheleute P. nicht ersichtlich sei, daß sie ein Kind bei sich hätten.

Der Gemeindevorstand der Stadt T. fällte sofort das Schuberkenntniß ddo. 17. November 1881, Z. 1033, worin erkannt wird, daß Ludwig P., $8^{1}/_{2}$ Jahre alt, taubstummer Sohn der inhaftirten Eheleute Johann und Susanna P., laut des väterlichen Arbeitsbuches nach R. zuständig, ausweis- und bestimmungslos, ohne Erwerb und Einkommen, nach § 1, lit. o des Gesetzes vom 27. Juli 1871 mittelst Schubes in seinen Heimatsort instradirt wird.

Die Landesbuchhaltung in P. beanständete den hieraus erwachsenen Betrag von 28 fl. 83 kr., da bei einem $8^{1}/_{2}$ Jahre alten Knaben keiner der im § 1 des Gesetzes angeführten Abschiebungsgründe als vorliegend angenommen werden, daher derselbe auch unter keiner Bedingung als Schübling behandelt werden kann, in Folge dessen auch der Landesausschuß in P. die Landesregierung um die Hereinbringung des vorerwähnten Betrages ersuchte.

Das Bürgermeisteramt in T. äußerte sich diesfalls dahin, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Heimweisung des Ludwig P. erfolgen mußte; das Gesetz enthalte bei den Abzuschiebenden keine Altersbestimmung; die Kundmachung der Landesregierung vom 2. December 1872, Z. 8858, normire sogar die Schubverpflegsgebühren für Kinder unter 12 Jahren und P. sei ausweis- und bestimmungslos gewesen.

Der Bezirkshauptmann in T. erkannte unterm 3. Jänner 1883,
26, daß er nach Einsicht der Acten keine Veranlassung finde, die
de stehende Abschiebung als gesetzwidrig zu erklären.
r Landesausschuß in P. ließ sich nun die bezüglichen Ver-
n mittheilen und erneuerte unterm 28. April 1883,
Begehren um Ersatz der fraglichen Schubkosten, indem
n der Gemeinde T. entgegenhielt, daß § 1 des
nden Falle doch nicht anwendbar sei, da unter
h nur solche Personen verstanden werden
hen Aufenthalts- oder Reisedocumenten
eine Behörde einem $8^{1}/_{2}$ Jahre alten
folgt, könne dieser Paragraph auf
gehe um so deutlicher aus der

weiteren Textirung dieses Paragraphen hervor, wo von Bestimmungslosigkeit, vom Mangel an Einkommen und von erlaubtem Erwerbe die Rede ist, sonach von einer Beschäftigung, einem Berufe, zu welchem mindestens ausgebildete körperliche Kräfte, dann aber auch die Möglichkeit der Selbstbestimmung gehört, u. s. w. Die Abschaffung des Ludwig P. hätte daher im Wohlthatswege stattfinden sollen. Die angerufene Kundmachung des Landespräsidiums vom 2. December 1872, Z. 8858, könne nur den Fall vor Augen haben, daß Kinder in Begleitung Erwachsener im Schubwege befördert werden.

Das Bürgermeisteramt T. bemerkte hierüber, daß der Ersatz der fraglichen Abschiebungskosten nur die Heimatsgemeinde treffen könne, weil die Nothwendigkeit der Heimweisung, sei es mit Schub oder im Wohlthatswege, außer Zweifel steht und vom Landesausschusse in P. selbst zugegeben werde.

Die Landesregierung hat hierüber mit Erlaß vom 14. Juni 1883, Z. 5384, die Stadtgemeinde T. als zur Zahlung der in Rede stehenden Schubkosten verpflichtet erkannt, „weil nach den vorliegenden Verhandlungsacten der 8½ Jahre alte Knabe Ludwig P. in Begleitung seiner Eltern, welche mit einem von ihrer Heimatsgemeinde ausgestellten Arbeitsbuche versehen waren, nach T. gekommen ist, und derselbe von dem Kreisgerichte nur aus Anlaß der Inhaftirung der Eltern wegen Verbrechens des Diebstahles dem T.'er Stadtgemeindevorstande übergeben wurde, hiemit zu der Abschiebung dieses Knaben in seine Heimat kein gesetzlicher Grund vorlag und das diesfalls gefällte Schuberkenntniß ordnungswidrig erscheint."

Gegen diese Entscheidung brachte der Gemeindevorstand von T. den Ministerialrecurs ein. In demselben wurde ausgeführt, daß der fragliche Knabe in T. nicht belassen werden konnte, vielmehr in seine Heimat, die durch das Arbeitsbuch der Eltern erwiesen war, zur weiteren Versorgung gesendet werden mußte, der § 1 des Schubgesetzes auf ihn volle Anwendung finde und eine Beschränkung in Bezug auf das Alter nicht existire. Die Eltern seien nicht in T., sondern in dem nahen Dorfe T aufgegriffen worden, also nicht freiwillig nach T. gekommen; die Landesregierung sage nicht, was unter „der weiteren Veranlassung" zu verstehen sei, was mit dem Knaben hätte eigentlich geschehen sollen.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 30. September 1883, Z. 13.412, daß es dem Ministerialrecurse aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gebe, und fügte bei, daß im vorliegenden Falle die Bestimmung des § 28 des Heimatsgesetzes maßgebend war, was die Benützung der allenfalls bestehenden Einrichtungen von Wohlthätigkeitsfuhren selbstverständlich nicht ausschließe.

P.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 1. Ausgeg. am 6. Jänner.

Eröffnungstermin für den Beginn des Postsparcassendienstes bei den als Sammelstellen bestimmten Postämtern. H. M. Z. 43.321. 29. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 10. Jänner.

Befreiung der Correspondenz des k. k. Postsparcassenamtes in Wien und seiner Organe mit den Spareinlegern von der Bestellungs-, rücksichtlich Einsammlungsgebühr. H. M. Z. 40.877 ex 1882. 6. Jänner.

Errichtung des k. k. Militärpostamtes Nr. LII in Bosnisch-Gradiska (Bosnien). H. M. Z. 41.753. 28. December.

Behandlung der Postaufträge an Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden ist. H. M. Z. 43.145 ex 1882. 2. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 12. Jänner.

Hinausgabe der Postsparkarten mit deutschem Texte. H. M[illegible]
22. December.

Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen [illegible]
I. Semester 1883. H. M. Z. 43.691 ex 1882. 3. Jä[illegible]

Zulassung von Correspondenzkarten mit [illegible]
mit Großbritannien inclusive Malta, Gibr[illegible]
Tanger in Marocco. H. M. Z. 43.422 [illegible]

Nr. 4. Ausgeg. am 13. Jänner.

Zeitungsverkehr mit dem deutschen Reichspostgebiete. H. M. Z. 97. 5. Jänner.

Aenderung im Fahrposttarife „Portugal". H. M. Z. 555. 5. Jänner.

Nr. 5. Ausgeg. am 14. Jänner.

Verbot der Zeitschrift: „Hlas". H. M. Z. 1325. 13. Jänner.

Errichtung eines Postamtes in Eleonorenhain. H. M. Z. 43.217 ex 1882. 10. Jänner.

Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 43.217 ex 1882. 10. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 19. Jänner.

Vorgang im Falle der Uneinbringlichkeit der Gebühren für ein nachgesendetes internationales, oder für ein vom Meere hergekommenes semaphorisches Telegramm. H. M. Z. 42.736 ex 1882. 3. Jänner.

Errichtung des mit dem Telegraphendienste combinirten k. k. Etapen-Postamtes Nr. III in Celebić (Bosnien). H. M. Z. 292. 9. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 20. Jänner.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 763. 9. Jänner.

Auflassung des Postamtes Ossegile. H. M. Z. 51. 13. Jänner.

Aenderungen in den Fahrposttarifen „Asien", „Australien" und „Afrika". H. M. Z. 42.643 ex 1882. 14. Jänner.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den wirklichen geheimen Rath Ferdinand Grafen Trauttmansdorff-Weinsberg zu Allerhöchstihrem Oberstkämmerer ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Landesregierung in Salzburg Franz Grinzenberger den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Steuer-Oberinspector Gustav Schindelka taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Viceconsul Johann Marichich in Volo, sowie dem Honorar-Kanzler Alexander v. Crippa in Mailand den Titel eines Honorar-Consuls, beziehungsweise Honorar-Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Gerenten der Honorar-Viceconsulates in Serres A. Haggi-Dimo zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Narciß Blessich zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungsinspector Heinrich Czernowitz zum Evidenzhaltungs-Oberinspector zweiter Classe im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Zollamtsofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim k. k. Hauptzollamte in Wien gegen Caution, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Zwei Forstinspectionsadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Steiermark mit Reisepauschale per 350 fl. und Kanzleipauschale per 36 fl. jährlich, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 65.)

Forsttechnikerstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, Reisepauschale von 400 fl. jährlich und 36 fl. Kanzleipauschale, bis 5. April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Secundararztesstelle bei der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt zu Wien mit 600 fl. Gehalt und Naturalwohnung, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 66.)

Inspectorsstellen bei den k. k. Tabakhauptfabriken in Wien, Rennweg, Fürstenfeld, Linz und Göding in der siebenten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 66.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit der eilften Rangsclasse, eventuell Forstelevenstelle mit 500 fl. [illegible]
bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 67.)

Assistentenstelle be[illegible]
mit der eilften [illegible]

Au[illegible]

Druck der k. Wiener Zeitung [illegible]